

kann aber dieser in der letzteren Zeit ohne Verschulden der Städte und brauberechtigten Bürgerschaften sich bedeutend vermindert haben, und das wird wohl in verschiedenen Städten unter verschiedenen Umständen der Fall sein, wie z. B. in der Stadt, der ich angehöre, wo sonst über 900 Gebraude Bier, jedes zu 24 Faß, jährlich gebraut wurden, während jetzt nur 100 und einige Gebraude zu 16 Faß im Jahre gebraut werden. Eine solche Stadt würde also doppelt geschlagen und zu beklagen sein, einmal, weil der Brauurbau sich so vermindert hat, und dann dadurch, daß die Entschädigung ganz gering sein würde. Tritt aber die Gefahr ein, daß die in Frage stehende Angelegenheit nicht bald geordnet werden sollte, daß namentlich der Gesetzentwurf zurückgelegt würde, und kein neuer dafür substituirt werden sollte, dann würde ich mich lieber für das Gutachten der Deputation erklären; denn Etwas ist besser als gar Nichts und auch hier gilt als Sprüchwort: ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß. Den Vorschlag der Deputation aber kann ich für etwas Anderes, als für den Vorschlag zu einem gültlichen Vergleiche, nicht ansehen.

D. Großmann: Das ist wohl unstrittig; es kann Niemand entschädigt werden für das was er nicht hat, oder was er nicht mehr hat; insofern widerlegt sich das, was ich in meinem Vorschlage vorgebracht habe, und was von dem geehrten Redner dagegen gesprochen worden ist, von selbst. Es würde daraus nur folgen, daß eine Reihe von Jahren bestimmt würde, nach welchen der Werth zu ermitteln wäre, und das würde der hohen Staatsregierung zu überlassen sein, möchte sie nun einen 5jährigen oder 10jährigen Grundsatz zum Maßstabe nehmen. Allein mich dünkt, eine Quote ist dann unerläßlich, wenn der Vergleichsvorschlag der verehrten Deputation nur nach einem gewissen Takte aufgegriffen werde. Wird aber die Deputation im Stande sein, tüchtige Prämissen vorzulegen, so wird sie gewiß nicht auf einen Vorschlag eingehen, der nur auf die Verhältnisse Anderer sich gründet.

Bürgermeister Schill: Darüber ist das Einverständnis vorhanden, daß entschädigt werden soll. Man hat auch gesagt, daß es schwierig sei, die Frage zu entscheiden, wie entschädigt werden solle. Auf alle die Verhältnisse genau einzugehen, glaube ich selbst, möchten wir noch zwei Landtage hier zusammenkommen, ehe wir das sagen können. Die Verhältnisse der Entschädigung und eine Werthbestimmung auszumitteln und zu kapitalisiren mit 20, ist sehr schwer; wir wollen nicht den Werth bezahlen, sondern Etwas für den entzogenen Gewinn geben. Besteht der Brauurbau fort, so wird sich fragen, inwiefern er geschmälert sei; das läßt sich nicht annehmen, wenn wir 10 Jahr setzen, wegen der Veränderungen. Es scheint mir also angemessener, auf die Vorschläge der Deputation einzugehen. Ich bin darüber mit mir einig, daß dieselbe ebenso gut werde 12 oder 6 Groschen vorschlagen können; sie hat 8 Gr. angenommen, eben weil es besser ist, aus der Sache zu kommen, und darüber sprechen sich ihre Ansichten aus; länger kann der Bierzwang nicht bestehen, die Berechtigten leiden immer mehr Schaden; darum glaube ich, daß wir mit 8 Groschen nach den

Grundsätzen der Deputation am Ende beide Theile befriedigen würden und die Aufhebung der Bierzwangsrechte herbeiführen könnten. Unerntheils frage ich und das müssen Alle fragen: Wird die Staatskasse, wenn wir voll entschädigen, das ertragen können, ohne daß wir sie zu sehr belästigen. Das würde eine neue Frage sein und neue Erörterungen herbeiführen.

v. Biedermann: Ich bin damit einverstanden, daß die Entschädigung sich nicht richtig quantifiziren läßt; denn es ist möglich, daß selbst der Berechtigte durch Aufhebung der Bannrechte gewinnt; denn wenn ein solcher einen Nachbar hat, der schlechtes Bier braut, und er braut gutes, so läßt sich denken, daß er in eine bessere Lage kommt, als in der er vorhin war. Ich habe daher geäußert, daß ich im Allgemeinen nur um des Prinzipes willen eine Entschädigung wünsche. Ich möchte daher eine solche Entschädigung mehr ein Bezeigungsquantum nennen, und ich würde kaum ein Wort über die 8 Gr. verloren haben, wenn die Deputation nicht gesagt hätte, es sei dieser Ansatz nicht so willkürlich, als man glaube. Uebrigens bin ich der Meinung, daß sich eben so viel für einen Satz von 12 Gr., als für einen von 4 oder 6 Gr. sagen lasse.

Staatsminister v. Lindenau: Möge der Beschluß einer verehrten Kammer über den vorliegenden schwierigen und verwickelten Gegenstand ausfallen, wie er wolle, so halte ich mich doch verpflichtet, theils in Veranlassung einiger heute zur Sprache gekommenen Aeußerungen die Ansicht der Regierung zu rechtfertigen, theils auf die bedenklichen Consequenzen aufmerksam zu machen, die aus der allgemeinen Feststellung eines mehrfach ausgesprochenen Grundsatzes hervorgehen können. Es ist getadelt worden, daß, nachdem die Regierung anfangs eine Entschädigung für den wegfallenden Bierzwang beabsichtigt habe, sie später wieder davon abgegangen sei. Die Thatsache, daß man anfangs eine solche Entschädigung zu ermitteln und gesetzlich festzustellen versuchte, ist richtig; allein, als man bei einer weitem Erörterung dieses Gegenstandes auf unzählige Schwierigkeiten stieß und sich aus den Resultaten der Gesetzgebung in andern Staaten überzeugen mußte, daß namentlich die in Preußen und Darmstadt zur Begründung einer Entschädigung von den Berechtigten geforderten Nachweisungen von der Art waren, daß Letztere sie nur schwer und selten zu liefern vermochten, so gab man das Entschädigungsprinzip für den Bierbann auf, da man damit mehr Schein als Wirklichkeit gewährt haben würde. Dahin würde auch der von D. Großmann wegen Ausmittlung einer Quote geschene Vorschlag führen, der an sich eben so zweckmäßig, als in der Ausführung höchst schwierig ist: eine Ansicht, die sich durch die in Preußen gemachten Erfahrungen bestätigt findet, wo nach den uns darüber zugegangenen Nachrichten bis vor Kurzem von keiner Stadt die zu Begründung eines Entschädigungsanspruchs wegen aufgehobenen Bierzwanges erforderlichen Nachweisungen beigebracht worden wären. Diesem Grund für das Verlassen des Entschädigungsprinzips trat die Vermuthung zur Seite, daß städtische Korporationen und andere Individuen durch Aufhe-